

Verfahrensfreie Bauvorhaben

Rechtsgrundlage § 61 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) Bauaufsichtlich verfahrensfrei sind die Anlagen, die in § 61 LBO aufgelistet sind.

Für diese Anlagen ist kein Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung erforderlich. Trotz ihrer Verfahrensfreiheit ist die Einhaltung der bauordnungs- und planungsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie etwa Regelungen über Abstandflächen und Festsetzungen eines gegebenenfalls bestehenden Bebauungsplanes zu beachten.

Zu den verfahrensfreien Anlagen gehören unter anderem

- Gebäude ohne Aufenthaltsraum, Toilette und Feuerstätte mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich (nur) bis zu 10 m³ (nicht darunter fallen Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände) (§ 61 Abs. 1 Nr. 1a LBO).
- Notwendige Garagen und Fahrradgaragen einschließlich überdachter Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in Grenznähe oder auf der Grenze mit bis zu 9,00 m Gesamtlänge (inklusive Dachüberstand) und mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3,00 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeoberfläche (natürlicher Geländeverlauf) und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 m². (§ 61 Abs. 1 Nr. 1b LBO zum Begriff notwendige Garagen § 49 Abs. 1 LBO).
- Landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsraum, Toilette und Feuerstätte bis zu 4,00 m Firsthöhe zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen,
 Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren
 (§ 61 Abs. 1 Nr. 1c LBO).
- Überdachungen ebenerdiger Terrassen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3,00 m.
 Werden seitliche Wände ausgeführt, handelt es sich nicht um Terrassenüberdachungen i.S. dieser Vorschrift. Diese sind bauantragspflichtig.
 (§ 61 Abs. 1 Nr. 1g LBO)
- Soweit sie nicht an Kulturdenkmalen oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen angebracht oder aufgestellt werden, gehören zu den bauaufsichtlich verfahrensfreien Anlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis c LBO auch folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

Buchstabe a

(gebäudeabhängige) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden (der Gebäudeklassen 1 bis 3) und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des (jeweiligen) Gebäudes; die Brandschutzabstände nach § 32 Abs. 5 LBO sind einzuhalten. Solaranlagen müssen 1,25 m von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind und die weniger als 30 cm über die Bedachung geführt sind, entfernt sein, wenn sie aus brennbaren Baustoffen (normal- oder schwerentflammbar klassifiziert) bestehen.

Die Verfahrensfreiheit gilt nicht, wenn ein oberirdisches Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 bzw. ein Hochhaus betroffen ist;

Buchstabe b

gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3,00 m und einer Gesamtlänge bis zu 9,00 m (§ 6 Abs. 8 Satz 2 LBO);

Buchstabe c

Windenergieanlagen bis zu 10,00 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3,00 m in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura-2000-Gebiete im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt.

- Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Wärmepumpe (§ 61 Abs. 4 Buchstabe c LBO)
- Ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen, der zugehörigen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen sowie Schutzvorkehrungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 6b LBO)
- Wände und Einfriedungen bis 2,00 m Höhe (§ 61 Abs. 1 Nr. 7a LBO)
- Selbstständige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die nicht größer als 1.000 m² sind und deren zu verbringende Menge nicht mehr als 30 m³ beträgt (§ 61 Abs. 1 Nr. 9 LBO)
- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu einer Größe von 1 m² (§ 61 Abs. 1 Nr. 12a); Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit bis zu 10,00 m Höhe über der festgelegten Geländeoberfläche in (durch Bebauungsplan festgesetzten) Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten, soweit sie nicht an Kulturdenkmalen oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen angebracht oder aufgestellt werden, und soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden auch die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage (§ 61 Abs. 1 Nr. 12f LBO)
- Notwendige Stellplätze mit einer Nutzfläche bis zu 50 m² je Grundstück sowie dessen Zufahrten und Fahrgassen

(§ 61 Abs. 1 Nr. 14b LBO)

 Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut (§ 61 Abs. 1 Nr. 15c LBO)

(Hinweis: Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m sind Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 19 LBO und sind somit baugenehmigungspflichtig.)

- Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (§ 61 Abs. 1 Nr. 15b LBO)
- (andere) unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen (§ 61 Abs. 1 Nr. 15g LBO)

Hinweise

Gebäudeklassen

§ 2 Abs. 3 LBO teilt die Gebäude in fünf Gebäudeklassen ein, die sich in der Kombination zwischen mittlerer Fußbodenhöhe des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes und Anzahl sowie Größe von Nutzungseinheiten unterscheiden:

- Gebäudeklasse 1 umfasst
 - a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m^2 ,
 - b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.

- Gebäudeklasse 2 umfasst (angebaute) Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
- Gebäudeklasse 3 umfasst sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,
- Gebäudeklasse 4 umfasst
 Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,
- Gebäudeklasse 5 umfasst sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Die Grundflächen der Nutzungseinheiten sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

Trotz Verfahrensfreiheit

- müssen die Bestimmungen der LBO (z.B. Abstandflächen zu Nachbargrundstücksgrenzen) und die Festsetzungen eines Bebauungsplanes (z.B. Baugrenzen) bzw. einer Ortgestaltungssatzung (wie beispielsweise die vorgeschriebene Dachform, Dachfarbe und Dachneigung; die zugelassene Art und Höhe von Einfriedungen) eingehalten werden,
- müssen Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 BauGB gesondert schriftlich beantragt und begründet werden (§ 67 Abs. 2 Satz 1 LBO),
- sind ggf. Genehmigungen nach anderen rechtlichen Bestimmungen (z. B. für Anlagen im Außenbereich aufgrund der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes) erforderlich,
- ist auch das Nachbarrechtsgesetz (NachbG) für Schleswig-Holstein privat-rechtlich zu beachten. Nicht alles, was baurechtlich verfahrensfrei ist, ist auch nachbarrechtlich erlaubt (z. B. Gartenzaunhöhe

Nachbarschaftsgesetz (NachbG SH)

Selbst wenn ein Vorhaben nach § 61 LBO bauaufsichtlich verfahrensfrei ist, müssen gegebenenfalls Genehmigungen anderer Fachämter vom dem/der Bauherren/Bauherrin eigenverantwortlich eingeholt werden.

Untere Denkmalschutzbehörde Umweltschutzamt Tiefbauamt

E-Mail: denkmalschutz@kiel.de

Zuständigkeit für die Bauberatung

Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation

Anschrift & Kontakt

Fleethörn 9, 24103 Kiel (Altes Rathaus)

Telefon: 0431 901-2660 (Dienstag und Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr)

E-Mail: bauaufsicht@kiel.de

Bauberatung

Dienstag und Donnerstag 8:30 –12:30 Uhr Nur mit Terminvereinbarung